

„Was bin ich: Schienenweg, Serviceeinrichtung, Anschlussbahn, Werksbahn?“

Das neue Werksbahnrecht
Öffentlichkeit – Anschluss – Sicherheit
Intensiv-Workshop am 17.05.2017 in Dortmund

Gliederung

A. Eisenbahninfrastruktur

- I. Schienenweg
- II. Serviceeinrichtung

B. Anschlussbahn

- I. Allgemeines zur Anschlussbahn
- II. Wer ist eine Anschlussbahn?
- III. Anwendung: EBO oder BOA?

C. Werksbahn

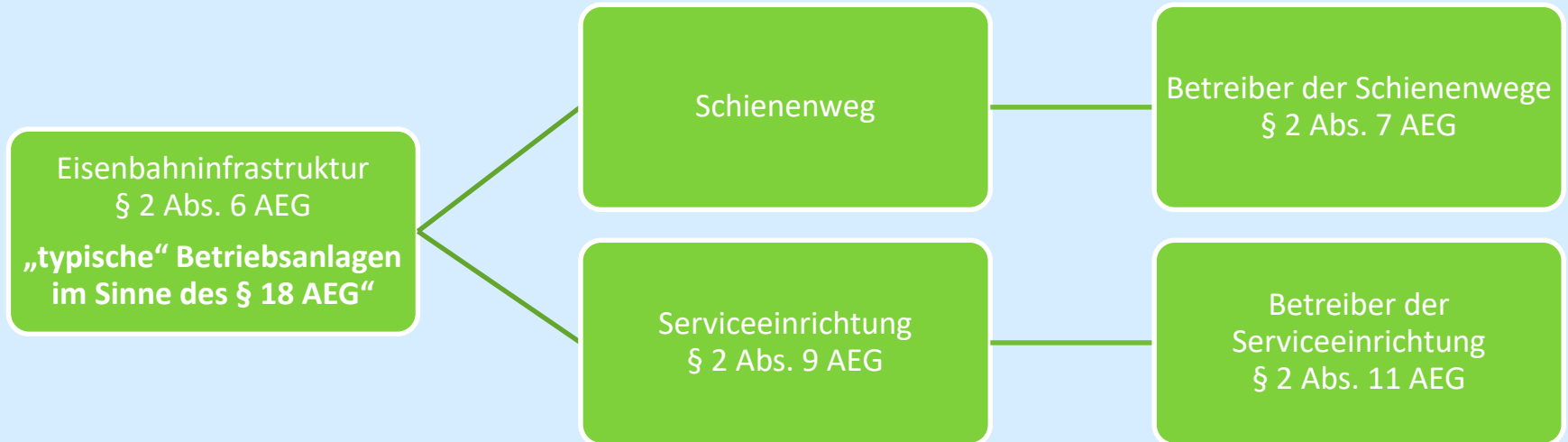
- I. Begriff der Werksbahn
- II. Rechte der Werksbahn
- III. Pflichten der Werksbahn
- IV. Einordnung der Werksbahn + allgemeiner Überblick

A. Eisenbahninfrastruktur

- Gegenbegriff zu Eisenbahnverkehrsleistungen
- § 2 Abs. 6 AEG: „Die Eisenbahninfrastruktur umfasst die Betriebsanlagen der Eisenbahnen einschließlich der Bahnstromfernleitungen.“
- Entscheidend: **Betriebsbezogenheit der Anlagen**

Eine Anlage ist betriebsbezogen, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Personen- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich

A. Eisenbahninfrastruktur



I. Schienenweg

- Eine Definition der Schienenwege ist im Gesetz nicht enthalten
- § 4 Abs. 7 AEG schafft Abhilfe

Schienenwege sind Gleisanlagen mit ihrem Ober- und Unterbau einschließlich der Oberleitungen bzw. Stromschienen sowie die Steuerungs- und Sicherungssysteme

- Nicht zu Schienenwegen gehören Schienenwege in Serviceeinrichtungen
- Gleise in Häfen und Rangiereinrichtungen und Abstellgleise (§ 2 Abs. 10 AEG) unterfallen dem Schienenbegriff, es sei denn, sie werden zur bloßen Durchfahrt und nicht zur Benutzung der Einrichtung verwendet

II. Serviceeinrichtungen

- Eine abschließende Legaldefinition existiert nicht
- § 2 Abs. 9 AEG: „*Serviceeinrichtungen sind die Anlagen, unter Einschluss von Grundstück, Gebäude und Ausrüstung, um eine oder mehrere der in Anlage 2 Nummer 2 bis 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes genannten Serviceleistungen erbringen zu können.*“
- Dazu gehören beispielhaft folgende Anlagen: Personenbahnhöfe, Güterterminals, Abstellgleise, Wartungseinrichtungen, Anlagen für die Bereitstellung von Fahrstrom und Vorheizungen von Personenzügen, Anlagen für den Zugang zu Telekommunikationsnetzen

B. Anschlussbahn

I. Allgemeines zur Anschlussbahn

- Eine Legaldefinition der Anschlussbahn findet sich weder im AEG noch ERegG
- Zentrale Vorschrift für Anschlussbahnen ist § 13 AEG
- Anhaltspunkte für die Bestimmung des Begriffes der Anschlussbahn bietet § 13 Abs. 1 S. 1 AEG: „Jede Eisenbahn hat **angrenzenden Eisenbahnen** mit **Sitz in der Bundesrepublik Deutschland** den Anschluss an ihre Eisenbahninfrastruktur unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten zu gestatten.“

B. Anschlussbahn

→ Folgende Grundforderungen finden sich in § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 BOA Sachsen-Anhalt:

„Die Anschlussbahnen führen den Eisenbahnverkehr in Betrieben, von und zu der Deutschen Reichsbahn und gegebenenfalls von Betrieb zu Betrieb durch. Sie stehen mit dem Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn so in Verbindung, dass der unmittelbare Übergang von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs möglich ist.“

B. Anschlussbahn

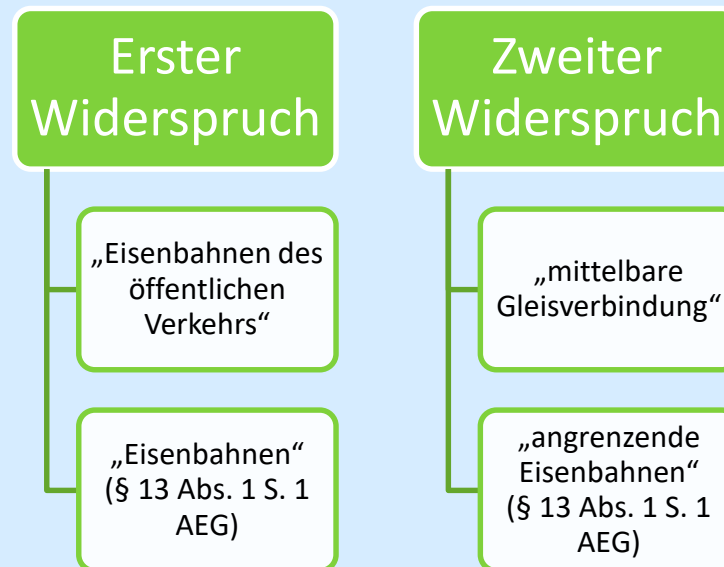
→ Legaldefinition in § 1 Abs. 1 BOA des Landes Saarland:

*„Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen, die ganz oder überwiegend den Verkehr eines einzelnen Unternehmens oder eine bestimmten Anzahl von Unternehmen zu Eisenbahnen des **öffentlichen Verkehrs** vermitteln und mit diesen derart in unmittelbarer oder **mittelbarer Gleisverbindung** stehen, dass ein Übergang von Betriebsmitteln möglich ist (Anschlussbahnen).“*

→ In § 2 BOA Bremen findet sich die gleiche Legaldefinition

B. Anschlussbahn

→ Zwischen der Legaldefinition der Länder Saarland und Bremen und den Anforderungen des § 13 Abs. 1 S. 1 AEG bestehen zwei Widersprüche:



→ Ergebnis: § 13 Abs. 1 S. 1 AEG nur relevant

B. Anschlussbahn

II. Wer ist eine Anschlussbahn i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 1 AEG?

1. „eine Eisenbahn“

→ § 2 Abs. 1 AEG: *„Eisenbahnen sind öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsdienste erbringen (**Eisenbahnverkehrsunternehmen**) oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben (**Eisenbahninfrastrukturunternehmen**).“*

B. Anschlussbahn

2. „die unmittelbar angrenzt“

- Begriff des Anschlusses: **Technische Ermöglichung einer die Grenzen der einzelnen Infrastrukturen überschreitenden Nutzung**
- Als Eisenbahn kommen daher immer EIU in Betracht
 - Keine Unterscheidung zwischen Betreiber von Schienenwegen und Serviceeinrichtungen
 - Anschluss für Serviceeinrichtungen vom Einzelfall abhängig?
- In Ausnahmefällen auch EVU als Eisenbahn?

3. „mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland“

B. Anschlussbahn

III. Konsequenz: Anwendung EBO oder BOA?

→ § 1 Abs. 1 EBO: „Diese Verordnung gilt für regelspurige Eisenbahnen. Sie gilt nicht für den Bau, den Betrieb oder die Benutzung der Bahnanlagen eines **nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.**“

→ Nichtöffentlich sind solche EIU, die keinen Zugang zu ihrer Infrastruktur gewähren müssen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AEG) und Werksbahnen (§ 3 Abs. 2 AEG)



Anwendung von landesrechtlichen BOA

→ In der Regel kommt EBO zur Anwendung, weil die Vorschriften des Zugangs sehr weit gehen

C. Werksbahn

I. Begriff der Werksbahn

§ 2 Abs. 8 S.1 und 2 AEG:

*„Werksbahnen sind Eisenbahninfrastrukturen, die **ausschließlich** zur Nutzung für den **eigenen Güterverkehr** betrieben werden. Davon umfasst ist eine Eisenbahninfrastruktur, die dem innerbetrieblichen Transport oder der An- und Ablieferung von Gütern über die Schiene für das **Unternehmen, das die Eisenbahninfrastruktur betreibt**, oder für die mit **ihm gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen** dient.“*

C. Werksbahn

- Sog. klassische Werksbahn, wenn der eigene Güterverkehr dem Betreiber selbst dient
- Die ursprüngliche Regelung wird dadurch ergänzt, dass die Werksbahn auch dann vorliegen kann, wenn Transporte für ein Unternehmen durchgeführt werden, das mit dem Betreiber gesellschaftlich verbunden ist
- Innerbetrieblicher Transport oder An- und Ablieferung von Gütern liegt vor, wenn diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von oder dem Handel mit Gütern des die Werksbahn betreibenden Unternehmens bzw. der mit ihm verbundenen Unternehmen

C. Werksbahn

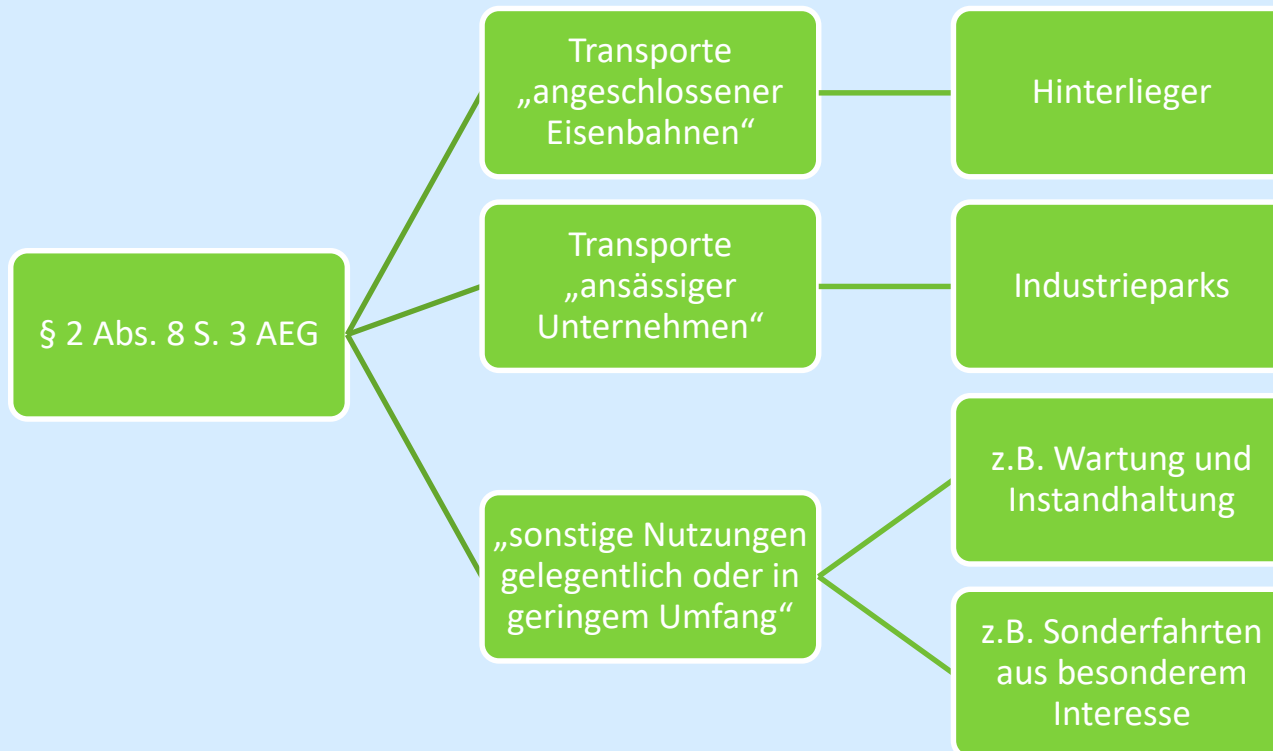
§ 2 Abs. 8 S. 3 AEG:

*„Dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 steht nicht entgegen, wenn über die Eisenbahninfrastruktur auch Transporte für den eigenen Güterverkehr **angeschlossener Eisenbahnen** oder an der Infrastruktur **ansässiger Unternehmen** durchgeführt werden oder **sonstige Nutzungen** gelegentlich oder in **geringem Umfang** gestattet werden.“*

- Eine Erweiterung des Verständnisses der sog. Werksbahn
- Strukturen und Nutzerinteressen auf modernen Werksbahngeländen haben sich signifikant geändert und der Gesetzgeber trägt diesem Umstand Rechnung

C. Werksbahn

→ Satz 3 ist dahingehend zu lassen, dass in diesen drei Fällen die Eigenschaft als Werksbahn nicht verloren geht



C. Werksbahn

II. Rechte der Werksbahn

1. § 13 Abs. 1 S. 1 AEG: Anschluss erhalten, da EIU
2. Keine Zugangsgewährung nach § 15 Abs. 1 ERegG

C. Werksbahn

III. Pflichten der Werksbahn

1. Anschlussgewährung nach § 13 Abs. 3 AEG:

„Eine **Werksbahn hat** einer angrenzenden Eisenbahn für deren eigenen Güterverkehr **den Anschluss** an ihre Eisenbahninfrastruktur unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten **zu gestatten**. Dies **gilt nicht**, wenn der angrenzenden Eisenbahn eine Nutzung der Infrastruktur aus **Gründen des Betriebs der Werksbahn nicht möglich ist**.“

C. Werksbahn

- Der Zusammenhang zwischen einem zum Anschluss Verpflichteten und einer Werksbahn folgt aus dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes
- § 13 Abs. 3 AEG regelt einen Spezialfall und soll den häufig gegebenen örtlichen Verhältnissen, dass die Hinterlieger keine eigene direkte Anbindungsmöglichkeit haben, Rechnung tragen
- Keine Pflicht zur Anschlussgewährung einer Werksbahn nach § 13 Abs. 3 S. 2 AEG, wenn durch den Anschluss die betriebliche Nutzung beeinträchtigt wird
 - Sinn und Zweck: Schutz vor nicht sachgerechten Wünschen
 - Eine Frage des Einzelfalles

C. Werksbahn

2. Zugangsgewährung nach § 15 Abs. 2 S. 1 ERegG
3. Keine Versicherungspflicht nach § 14 Abs. 1 Nr. 2b) AEG
4. Keine Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 S. 2 AEG
5. Keine Sicherheitsgenehmigung nach § 7c Abs. 1 S. 1 AEG
 - Ausdrückliche Einstufung der Werksbahn als nichtöffentliche Eisenbahn gemäß § 3 Abs. 2 AEG
 - Dies gilt auch dann, wenn die Werksbahn Zugang gewährt

C. Werksbahn

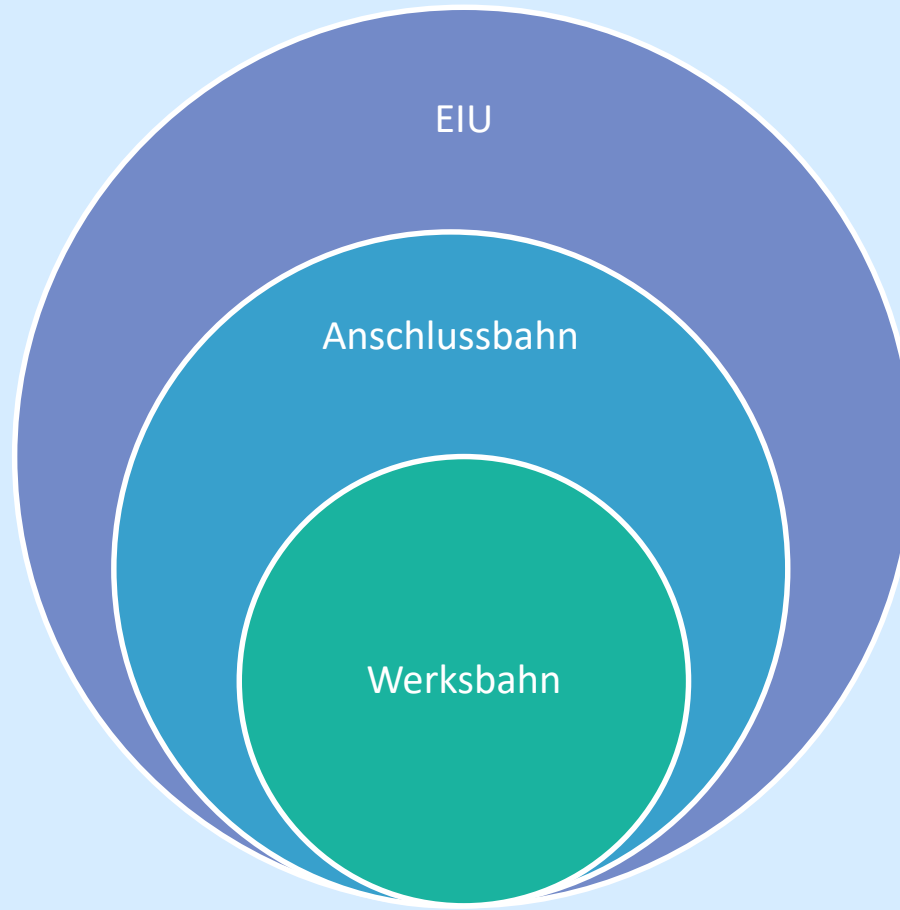
IV. Einordnung des Werksbahn

- Werksbahn kann selbst Anschlussbahn sein
- Sie kann auch Verpflichtete der Anschlussgewährung sein
- Aus der Sicht der Eisenbahnaufsicht Werksbahn als Vorstufe des Zugangs von Bedeutung
- Aus regulierungsrechtlicher Sicht auch von Bedeutung, da auf ihrer Infrastruktur Wettbewerb stattfinden kann



Diese Zweiteilung der Werksbahn zwischen AEG und ERegG erscheint auch schlüssig, da die Werksbahn als EIU auch tatsächlich wie ein EIU behandelt wird

C. Werksbahn + allgemeiner Überblick



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Urs Kramer
Institut für Rechtsdidaktik
Universität Passau
Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 14b
94032 Passau
Tel. 0851/ 509-2378
Fax 0851/ 509-2392
Mail: Urs.Kramer@uni-passau.de